

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH

Auf Grund von § 5 des Gesellschaftsvertrages vom 15.07.1994 erlassen die Gesellschafter mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH.

§ 1

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

§ 2

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen zu führen. § 93 AktG gilt entsprechend. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

§ 3

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Die Geschäftsführung hat die Sitzungstermine mit den Gesellschaftern abzustimmen. Sie hat die in den Sitzungen zu behandelnden Angelegenheiten vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse auszuführen.

Die Geschäftsführung hat alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, den Gesellschaftern vorzulegen.

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern regelmäßig über die Lage der Gesellschaft sowie die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft zu berichten. Den Gesellschaftern ist außerdem bei wichtigen Anlässen Bericht zu erstatten.

§ 4

- (1) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen die aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte.
- (2) Wertgrenze und Zeitdauer werden wie folgt festgesetzt:

a) Aufnahme von Kontokorrentkrediten ab	Euro 50.000,00
Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten ab	Euro 50.000,00
b) Abschluss von sonstigen Verträgen soweit sie einen Vertragswert von übersteigen	Euro 100.000,00

- | | |
|---|-----------------|
| c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert übersteigt | Euro 100.000,00 |
| d) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall übersteigt | Euro 10.000,00 |
| e) Abschluss und Änderung von Anstellverträgen, sofern ein Jahresgehalt vereinbart wird, das höher ist als die Jahresvergütung von | Euro 4.000,00 |
- (3) Die Wertgrenzen und Zeiträume des Absatzes 2 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Gesamtgeschäft in mehrere Teilgeschäfte zerlegt wird.

§ 5

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen, der den Erfolgsplan und den Finanzplan zu umfassen hat. Der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr ist spätestens bis zum 10. November vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat den von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan grundsätzlich einzuhalten.
- (3) Kostenüberschreitungen von Planansätzen beim Vollzug des Wirtschaftsplanes bedürfen in folgenden Fällen der vorherigen Genehmigung der Gesellschafter:
- a) Überschreitungen bei den Planansätzen ab Euro 50.000,00, es sei denn, dass sie durch Kosteneinsparungen oder Mehreinnahmen voll gedeckt werden können
 - b) Überschreitungen des genehmigten Investitionsaufwandes, es sei denn, dass sie im Einzelfall 10 % des Ansatzes oder Euro 50.000,00 nicht erreichen.

Nicht zustimmungsbedürftig sind Überschreitungen bei folgenden Kostengruppen:

- Abschreibungen und Wertberichtigungen von Anlage- und Umlaufvermögen
 - Abgaben und Gebühren
 - Steuern
 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- (4) Bei weiteren Überschreitungen nach Teilzustimmung sind die Wertgrenzen nach Abs. 3 immer von dem ursprünglichen Planansatz aus zu bestimmen.

§ 6

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung auf deren Anforderung hin die zur haushaltmäßigen Abwicklung (Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung) erforderlichen Angaben zu liefern.

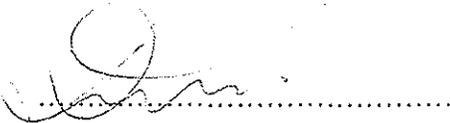
§ 7

- (1) Der Geschäftsführer hat dem Vorsitzenden der Gesellschaft rechtzeitig seine Urlaubstermine bekannt zu geben.
- (2) Über eine Abwesenheit oder Verhinderung von mehr als 2 Wochen ist der Vorsitzende der Gesellschaft zu unterrichten. Auch eine längere Erkrankung oder sonstige Verhinderung ist ihm spätestens am fünften Tag mitzuteilen.
- (3) Alle Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschaft.
- (4) Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, werden dem Geschäftsführer gegen Einzelnachweis erstattet.

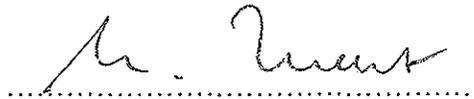
§ 8

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind spätestens 8 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern zuzuleiten.

Halle, 12.04.2007



Dagmar Szabados
Stadt Halle (Saale)



Dr. Martin Hecht
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg